

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Lieferung von Produkten und Erbringung von Leistungen durch den Verkäufer und/oder die mit ihm Verbundenen Unternehmen ist ausdrücklich an die Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gebunden. Zusätzlich oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen sind für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, dieser hat ihnen schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Nicht in diesen AGB oder im Vertrag enthaltene Zusicherungen oder Gewährleistungen sind für keine der Parteien bindend.

## 2. Definitionen

„**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

„**Vertrag**“ bezeichnet alle Dokumente, die die die zwischen dem Kunden und dem Verkäufer getroffene Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen oder aber die Lieferung von Produkten darstellen, einschließlich derjenigen Dokumente (darunter diese AGB), die bezugsweise in den Vertrag mit aufgenommen wurden.

„**Kunde**“ ist die juristische Person, für die der Verkäufer im Rahmen des Vertrags Leistungen erbringt bzw. Produkte liefert.

„**Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**“ ist das Datum, an dem der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird.

„**AGB**“ bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

„**Partei**“ bezeichnet den Kunden oder den Verkäufer jeweils einzeln, „**Parteien**“ bezeichnet gemeinschaftlich sowohl den Kunden als auch den Verkäufer.

„**Produkte**“ bezeichnet sämtliche Waren, Hard- und Software oder Technologien sowie die dazugehörige Dokumentation, die der Verkäufer dem Kunden im Rahmen des Vertrags liefert.

„**Verkäufer**“ ist die juristische Person, die im Rahmen des Vertrags Leistungen erbringt bzw. Produkte liefert.

„**Leistungen**“ bezeichnet sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen, zu deren Erbringung sich der Verkäufer im Rahmen des Vertrags verpflichtet hat.

„**Lieferungen**“ bezeichnet die Lieferung von Produkten durch den Verkäufer an den Kunden gemäß dem Vertrag.

## 3. Angebot, Bestellung, Schriftwechsel

Die Angebote des Verkäufers sind in jedem Fall verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung oder zum Auftragschreiben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

## 4. Software

4.1 Liefert der Verkäufer dem Kunden Software, so unterliegt der Vertrag diesen AGB einschließlich der jeweiligen Software-Nutzungsbestimmungen des Verkäufers (beispielsweise Terms of Use for Pit Software), wobei die jeweils geltenden Software-Nutzungsbestimmungen bei Widersprüchen zu diesen AGB vorgehen.

4.2 Erbringt der Verkäufer Leistungen im Zusammenhang mit selbstentwickelter Software, so erkennt der Kunde an, dass der Verkäufer die alleinigen Eigentumsrechte an dieser Software – einschließlich insbesondere an Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen und Marken – innehat.

## 5. Preise und Zahlung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag geregelt, verstehen sich sämtliche Preise und Verrechnungssätze netto ohne Umsatzsteuer und ohne Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden. Die Umsatzsteuer sowie jegliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle werden zusätzlich zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

5.2 Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Kann der Verkäufer einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist er berechtigt, eine Entschädigung in dieser Höhe zu verlangen. Der Kunde ist indes berechtigt, dem Verkäufer gegenüber nachzuweisen, dass diesem infolge des Zahlungsverzugs kein oder lediglich ein geringerer Verlust oder Schaden entstanden ist.

5.3 Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Steuern

6.1 Der Verkäufer ist verantwortlich für und entrichtet unmittelbar sämtliche Körperschaftssteuern und nach Reinertrag oder Gewinn bemessene persönliche Steuern, die durch eine staatliche Behörde aufgrund der Durchführung einer Vereinbarung oder der

- Ausführung oder Bezahlung von Arbeiten im Rahmen des Vertrags vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern erhoben werden („Steuern des Verkäufers“), sofern und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Der Kunde ist verantwortlich für und entrichtet unmittelbar bei Fälligkeit sämtliche Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben aller Art – ausgenommen die dem Verkäufer obliegenden Steuern – die staatliche Behörden dem Verkäufer oder seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern aufgrund der Durchführung bestimmter Vereinbarungen oder der Ausführung oder Zahlung von Arbeiten im Rahmen des Vertrags auferlegen, darunter sämtliche auf Zahlungen des Kunden an den Verkäufer erhobene Quellensteuern und Zölle; für dergleichen Abgaben hat der Kunde die Summe der einem Abzug unterliegenden Zahlungen soweit erforderlich zu erhöhen, um dadurch sicherzustellen, dass der Verkäufer trotz des erforderlichen Einbehalts denselben Betrag erhält, den er ohne einen solchen Einbehalt erhalten hätte („**Steuern des Kunden**“).
- 6.3 Ist der Verkäufer zur Entrichtung von Steuern des Kunden verpflichtet, so hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung solche Steuern zu erstatten.
- 6.4 Der Kunde hat dem Verkäufer innerhalb eines Monats korrekte offizielle Empfangsbestätigungen der zuständigen Regierungsbehörden für abgezogene oder einbehaltene Steuern vorzulegen. Sämtliche Ansprüche auf Erstattung der vom Verkäufer an die Zollbehörden des Herstellungslandes der Produkte entrichteten Zölle stehen dem Verkäufer zu. Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten und ihm all jene Dokumente zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Rückerstattung zu erlangen.
- 6.5 Ist im Angebot des Verkäufers oder im Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass die Preise und Verrechnungssätze des Verkäufers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland fällige Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder sonstige Belastungen enthalten, und tritt während der Laufzeit des Vertrags eine der nachfolgenden Situationen ein, so werden die Preise und Verrechnungssätze mit dem Ziel ihrer Anpassung an die neuen Gegebenheiten überprüft: (a) Wirksam werden neuer Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder sonstiger Belastungen; (b) Abschaffung bestehender Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren oder sonstiger Abgaben; (c) Änderung bestehender Sätze oder (d) Einführung von Steuern, Abgaben, Zöllen, Gebühren oder sonstigen Belastungen jeglicher Art und/oder Befreiung oder Herabsetzung von Steuern, Abgaben, Zöllen, Gebühren oder sonstigen Belastungen, die die finanzielle Belastung des Verkäufers erhöhen oder verringern.
7. **Leistungsstandards**
- 7.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die angebotenen Produkte und/oder Leistungen vollständig und mängelfrei sowie in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zu liefern bzw. zu erbringen.
- 7.2 Die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Leistungen basiert auf dem anerkannten Stand der Ingenieurtechnik und dem anwendbaren Recht, sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden bekannten Bestimmungen, Regelwerken, Richtlinien und Standards.
- 7.3 Werden Leistungsstandards nach Vertragsabschluss geändert, so werden der Vertragspreis, die Liefer- und Leistungsdaten sowie etwaige Leistungsgarantien (soweit zutreffend) gemäß Ziffer 15 in einem angemessenen Rahmen angepasst, um Mehrkosten und Verpflichtungen des Verkäufers infolge dieser Änderung Rechnung zu tragen.
- 7.4 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Begriffe „Garantien“ oder „Gewährleistung“ – sofern im Vertrag verwendet – nicht als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 443, 639 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
8. **Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen**
- 8.1 Für die Lieferungen und Leistungen wird von den Parteien ein Zeitplan vereinbart.
- 8.2 Die Fertigstellung von Lieferungen tritt mit der Übergabe der betreffenden Produkte an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten ein, spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferung gemäß dem vereinbarten INCOTERM.
- 8.3 Die Fertigstellung von Leistungen tritt mit Abnahme der betreffenden Leistungen durch den Kunden ein. Der Verkäufer hat dem Kunden die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft der betreffenden Leistungen schriftlich anzuzeigen; der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieser Anzeige abzunehmen.
- 8.4 Geringfügige Mängel an Lieferungen und Leistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Vom Verkäufer zu behebbende geringfügige Mängel sind in einer Restpunktliste unter Angabe einer gemeinsam vereinbarten Nachbesserungsfrist aufzuführen.
- 8.5 Verzögern sich die Fertigstellung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen, so gelten die Lieferungen und Leistungen spätestens 30 Tage nach schriftlicher Anzeige ihrer Fertigstellung und Abnahmebereitschaft als fertiggestellt und abgenommen.

## 9. Eigentums- und Gefahrübergang

9.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung Eigentum des Verkäufers. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen und Leistungen nur in dem nach dem Vertrag ausdrücklich zulässigen Umfang weiterverkaufen, verarbeiten, kombinieren oder mit anderem Eigentum vermischen oder anderweitig verbinden. Darüber hinaus gehende Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen und Leistungen sind dem Kunden untersagt.

9.2 Der Übergang von Eigentum und Gefahr auf den Kunden erfolgt mit Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen gemäß Ziffer 8 dieser AGB.

## 10. Rechte an geistigem Eigentum

10.1 Jede Partei bleibt Eigentümerin sämtlicher vertraulicher Informationen und geistigen Eigentums, das ihr vor Vertragsabschluss gehörte, wobei dem Verkäufer die alleinigen Rechte an sämtlichen Ideen, Erfindungen, Autorenwerken, Konzepten, Plänen und Daten zustehen, die in den Lieferungen und Dienstleistungen verkörpert sind oder sich aus ihnen ergeben, insbesondere sämtliche Patentrechte, Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an geschützten Informationen, Datenbankrechte, Markenrechte und sonstige Rechte an geistigem Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, die dazu erforderlichen Abtretungen vorzunehmen.

10.2 Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart, ist keine vertragliche Bestimmung als direkte oder stillschweigende Gewährung von Lizenzen zu verstehen.

10.3 „**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet sämtliche Rechte an geistigem Eigentum und Schutzrechte, insbesondere sämtliche Erfinder- und Urheberrechte, Erfindungen, Patente, Patentanmeldungen und Know-how für jegliche Produkte, Verfahren, Methoden, Maschinen, Herstellungsarten, Konstruktionen und Designs, stoffliche Zusammensetzungen oder Neuerungen oder nützliche Verbesserungen derselben sowie Urheberrechte, Marken, Handelsaufmachungen, Dienstleistungsmarken und sämtliche Rechte an Geschäftsgeheimnissen, Computersoftware, Daten und Datenbanken sowie Halbleiter-Topographien.

10.4 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen gilt Folgendes: Umfassen die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vertrags die Bereitstellung eines ausschließlich für den Kunden erstellten Berichts, so wird der Kunde Eigentümer dieses Berichts, nicht jedoch Eigentümer des dem Verkäufer gehörenden, zur Erstellung verwendeten oder in den gelieferten Bericht eingeflossenen Eigentums des Verkäufers.

„**Eigentum des Verkäufers**“ bedeutet in diesem Zusammenhang: (a) das in sämtliche Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vertrags eingeflossene geistige Eigentum; (b) das vom Verkäufer direkt oder indirekt oder eigenständig oder gemeinsam mit Dritten in Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen oder im Rahmen der Lieferungen und Leistungen konzipierte, produzierte oder entwickelte geistige Eigentum; und (c) Schöpfungen und Erfindungen, die der Verkäufer anderweitig unter Einsatz bzw. Verwendung der ihm oder den mit ihm Verbundenen Unternehmen gehörenden Geräte, Mittel, Zulieferungen, Einrichtungen, Materialien und/oder geschützten Informationen gemacht hat.

10.5 Der Verkäufer stellt den Kunden von sämtlichen Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die aus Klagen, Ansprüchen oder Verfahren („**Anspruch**“) entstehen, denen zufolge die Lieferungen und Leistungen geltende Patente verletzen, vorausgesetzt (a) der Kunde informiert den Verkäufer unverzüglich schriftlich über den jeweiligen Anspruch; (b) der Kunde räumt keinerlei Haftung ein und erteilt dem Verkäufer auf dessen Kosten die alleinige Befugnis, die Abwehr des Anspruchs sowie etwaige Vergleichs- und Kompromissverhandlungen zu führen und zu steuern; und (c) der Kunde unterstützt den Verkäufer durch uneingeschränkte Offenlegung und Beistand, sofern dies in einem angemessenen Rahmen zur Abwehr eines solchen Anspruchs nötig ist.

10.6 Der Verkäufer ist weder verpflichtet noch haftbar in Bezug auf Ansprüche aufgrund von (a) Lieferungen und Leistungen, die der Kunde oder Dritte verändert haben; (b) Kombination oder Nutzung der Lieferungen und Leistungen mit anderen Produkten oder Dienstleistungen, wenn die Kombination Teil eines Verfahrens ist, das angeblich Rechte Dritter verletzt; (c) Versäumnis des Kunden, eine vom Verkäufer bereitgestellte Aktualisierung umzusetzen, die den Anspruch hätte verhindern können; (d) unbefugte Nutzung der Lieferungen und Leistungen; oder (e) Lieferung und Leistungen, die der Verkäufer gemäß den Spezifikationen des Kunden erbracht hat. Der Kunde stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die von einer solchen angeblichen Verletzung herrühren.

10.7 Werden Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon Gegenstand eines Anspruchs, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl (a) dem Kunden das Recht verschaffen, die fraglichen Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon weiterhin zu nutzen, (b) diese ganz oder teilweise ändern oder ersetzen, so dass sie keine Rechte Dritter verletzen oder (c) – sofern dem Anspruch mit (a) oder (b) nicht abgeholfen wird – das jeweilige Entgelt/Honorar erstatten.

10.8 Die Haftung des Verkäufers für Ansprüche aus der Verletzung von Patent-, Marken- und Urheberrechten sowie von Geschäftsgeheimnissen in Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen und die entsprechende Freistellung des Kunden beschränken sich auf die vorstehenden Bestimmungen.

- 10.9 Dessen ungeachtet gilt für sämtliche nicht vom Verkäufer selbst entwickelte Lieferungen und Leistungen oder Teile davon lediglich die gegebenenfalls durch den Entwickler erteilte Haftungsfreistellung.
- 11. Mängelhaftung**
- 11.1 Im Falle von Mängeln behebt der Verkäufer unverzüglich und kostenlos sämtliche zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden bereits vorhandene Mängel an seinen Lieferungen und Leistungen nach eigenem Ermessen und entsprechend ihrer Art durch Reparatur oder Ersatzleistung. Der Kunde hat dem Verkäufer jeden Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung anzuzeigen.
- 11.2 Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, hat der Kunde unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Anpassung des Vertragspreises zu verlangen. Vorbehaltlich anders lautender Vertragsbestimmungen gilt eine Mängelbeseitigung als endgültig fehlgeschlagen nach dem dritten erfolglosen Versuch des Verkäufers, den Mangel oder Fehler zu beheben.
- 11.3 Mängelhaftungsansprüche verjähren 12 Monate nach Fertigstellung der betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen („Mängelgewährleistungsfrist“). Schreibt geltendes Recht eine längere Mängelgewährleistungsfrist zwingend vor, so wird die im vorstehenden Satz angegebene Mängelgewährleistungsfrist auf eine solche zwingende Frist verlängert. Müssen während der Mängelgewährleistungsfrist Teile der Lieferungen und Leistungen repariert oder für diese Ersatz geleistet werden, so verlängert sich die Mängelgewährleistungsfrist für den betroffenen Teil der Lieferungen und Leistungen um weitere 12 Monate, beschränkt sich indes auf 24 Monate nach vollendeter Fertigstellung der betroffenen Lieferung und/oder Leistung.
- 11.4 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden/Mängel, die nach dem Gefahrübergang auf den Kunden infolge nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehener unsachgemäßer Verwendung, ungeeigneter Betriebs-/Brennstoffe, mangelhafter Bauleistungen/-werke, ungeeigneter Baugrundverhältnisse oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Führen der Kunde oder Dritte unsachgemäße Wartungsarbeiten oder Änderungen an den Lieferungen und Leistungen durch, so sind die entsprechenden Folgen nicht Gegenstand der Mängelhaftung des Verkäufers.
- 11.5 Der Verkäufer haftet nicht für normale Abnutzung/Verschleiß. Verschleißteile sind von jeglicher Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Ursache des Schadens oder Mangels keine normale Abnutzung/Verschleiß war.
- 11.6 Eine weitergehende Haftung für Mängelhaftungsansprüche ist – soweit nach geltendem Recht zulässig – ausgeschlossen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Der Verkäufer haftet für jede schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach geltendem Recht. Darüber hinaus haftet er, gleich aus welchem Rechtsgrund, für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 12.2 Der Verkäufer haftet für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle von Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung jedoch auf für diese Vertragsart typische Schäden, die der Verkäufer bei Vertragsabschluss billigerweise hätte vorhersehen können. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, die den Vertrag grundlegend begründen, auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen kann und die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung überhaupt erst ermöglichen.
- 12.3 Für andere als schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten („andere Schäden“) beschränkt sich die Haftung des Verkäufers insgesamt für Schäden aus fahrlässigem Handeln oder Unterlassen auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 10% des Vertragspreises.
- 12.4 In jedem Fall haftet der Verkäufer (außer bei vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung) – soweit gesetzlich zulässig – nicht für indirekte oder Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder daraus resultierende Verluste usw.
- 12.5 Die Haftung des Verkäufers für Schäden aus nuklearen Unfällen ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt den Verkäufer von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen frei.
- 12.6 Sämtliche Haftungsansprüche verjähren innerhalb der im Abschnitt „Mängelhaftung“ angegebenen Frist.
- 12.7 Insbesondere in Fällen, in denen der Vertrag Betriebs- und Instandhaltungsleistungen umfasst, ist der Kunde zum Abschluss einer umfassenden Industrial All Risk (IAR)-Police verpflichtet, die die Anlage und sämtliche Vermögenswerte einschließlich der Materialbestände am Standort und außerhalb davon gegen Feuer und damit verbundene Gefahren, höhere Gewalt, Terrorismus, Sachschäden, Blitzschlag, Diebstahl und Einbruch, sämtliche elektrischen, mechanischen und elektronischen Ausfälle sowie Betriebsunterbrechungen abdeckt und eine Deckung für entgangenen Gewinn einschließt; die Versicherung muss branchenüblich sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und die vereinbarten Selbstbehalte müssen für den Verkäufer billigerweise akzeptabel sein. Der Verkäufer sowie die mit ihm Verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Subunternehmer und sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, mit denen er Verträge über die

Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag abgeschlossen hat, müssen im Rahmen der vom Kunden abzuschließenden Versicherungen mitversichert sein, wobei diese Mitversicherung einen vollständigen Verzicht auf Rückgriffs- und Subrogationsansprüche gegenüber den genannten Personen zu beinhalten hat.

### 13. Höhere Gewalt

13.1 Soweit höhere Gewalt den Verkäufer oder den Kunden betrifft, kommt die betroffene Partei bezüglich der von höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen nicht in Verzug, und ihre Pflicht zur Erfüllung bzw. rechtzeitigen Erfüllung dieser Verpflichtungen wird für die Dauer der höheren Gewalt automatisch ausgesetzt. Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Klausel gilt höhere Gewalt nicht für die Verpflichtung der Parteien, vertragsgemäße Zahlungen an die Gegenpartei zu leisten.

13.2 „Höhere Gewalt“ bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die

- a. sich der angemessenen Kontrolle der sich auf höhere Gewalt berufenden Partei entziehen;
- b. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder wirksam noch billigerweise vorhersehbar waren;
- c. keine Handlungen, Ereignisse oder Bedingungen darstellen, deren Risiken oder Folgen die betroffene Partei ausdrücklich übernommen hat, und die
- d. trotz umgehender Anwendung gebotener Sorgfalt durch die sich auf höhere Gewalt berufende betroffene Partei (oder durch Dritte unter der Kontrolle der betroffenen Partei, einschließlich Subunternehmer) weder unschädlich gemacht noch behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können und bezeichnet, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Ereignisse oder Umstände oder das Zusammentreffen von Ereignissen oder Umständen aller Art.

13.3 Ereignisse höherer Gewalt können insbesondere sein:

- a. Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnliche Unglücksfälle,
- b. Krieg, Feindseligkeiten, Invasion, feindliche Handlungen und innere Unruhen,
- c. Epidemien/Pandemien,
- d. Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes,
- e. Streik oder Aussperrung,
- f. Rebellion, Aufruhr, Terrorismus, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung und Sabotage,
- g. Brand, Kampfmittel, Sprengstoffe, ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, soweit sie nicht auf die Verwendung solcher Kampfmittel, Sprengstoffe, Strahlung oder Radioaktivität durch die betroffene Partei zurückzuführen sind,
- h. Einschränkungen aufgrund von Gerichtsbeschlüssen (nicht infolge von Verstößen, Nichterfüllung oder Verschulden der betroffenen Partei),

die trotz aller zumutbaren Bemühungen der betroffenen Partei, die Auswirkungen solcher Ereignisse zu verhindern oder abzumildern, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verzögern oder unterbrechen, vorausgesetzt, das Ereignis höherer Gewalt ist weder insgesamt noch teilweise durch Versäumnis, Unterlassung oder Nachlässigkeit der betroffenen und sich auf höhere Gewalt berufenden Partei entstanden.

13.4 Anzeige höherer Gewalt

Ist oder wird eine Partei voraussichtlich durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so zeigt sie der anderen Partei das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen, unter Angabe der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Diese Anzeige hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, nachdem die Partei von dem relevanten Ereignis oder den Umständen höherer Gewalt, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Nach Abgabe dieser Anzeige ist die Partei von der Erfüllung dieser Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt sie daran hindert.

13.5 Folgen höherer Gewalt

Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bemühen sich die Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag so weit wie möglich zu erfüllen und bemühen sich jederzeit nach besten Kräften, die sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergebenden Verzögerungen zu minimieren.

Wird der Verkäufer durch ein Ereignis höherer Gewalt, das er dem Kunden angezeigt hat, an der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, und entstehen aufgrund dieses Ereignisses höherer Gewalt Verzögerungen und/oder Kosten, hat der Verkäufer Anspruch auf:

- a. eine angemessene Anpassung des vereinbarten Zeitplans und der Meilensteine, um die Dauer der Verzögerung, falls sich die Lieferungen und Leistungen verzögern oder verzögern werden, sowie auf
- b. die Erstattung von Kosten, die aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt in angemessener Höhe anfallen.

13.6 Beendigung aufgrund höherer Gewalt

Wird die Erfüllung eines wesentlichen Teils der vertraglichen Pflichten einer Partei durch höhere Gewalt, die sie der anderen Partei angezeigt hat, für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Monaten oder für mehrere Zeiträume von insgesamt mehr als drei Monaten aufgrund desselben angezeigten Ereignisses höherer Gewalt verhindert, so kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden.

Soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt, hat dieser im Falle einer solchen Beendigung nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung folgende Beträge an den Verkäufer zu zahlen:

- a. die für sämtliche vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen fälligen Beträge; und
- b. die Kosten – einschließlich Transportkosten – für Geräte und Materialien, die für die Lieferungen und Leistungen bestellt und dem Verkäufer geliefert wurden oder zu deren Abnahme er

verpflichtet ist; die betreffenden Lieferungen und Leistungen gehen mit der Bezahlung durch den Kunden in dessen Eigentum über; sowie

- c. sämtliche anderen nachweislich angefallenen Kosten, die direkt aus einer solchen Beendigung resultieren, wie beispielsweise von Subunternehmern geltend gemachte Stornierungsgebühren.

Ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden ist der Verkäufer jederzeit im Rahmen seiner Verpflichtung zur Abwendung, Minimierung oder Minderung von Verlusten zur anderweitigen Nutzung oder Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen verpflichtet, die nicht bereits an den Kunden geliefert wurden und deren Lieferung nicht in dessen Interesse liegt. Zur Klarstellung: Der Verkäufer hat weder Anspruch auf entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen noch auf Zahlungen für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung seiner Mitarbeiter nach Beendigung des Vertrags.

#### 14. Kündigung

- 14.1 Der Kunde kann den Vertrag bis zur abschließenden Erbringung der Lieferungen und Leistungen gemäß § 648 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier (4) Wochen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 14.2 Das Recht der Parteien auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund – mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Anzeige an den Kunden – zu kündigen, wenn fällige und ihm vertraglich zustehende Beträge nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungslegung beglichen wurden.
- 14.4 Der Kunde kann den Vertrag (oder Teile davon) aus wichtigem Grund insbesondere dann kündigen, wenn der Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Vertragspflichtverletzung nicht zu anderweitig geregelten vertraglichen Ansprüchen führt, Folgendes vorausgesetzt: (a) der Kunde zeigt dem Verkäufer zunächst schriftlich in allen Einzelheiten die Vertragsverletzung und seine Kündigungsabsicht an, und (b) der Verkäufer versäumt es, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anzeige (oder einer von den Parteien als angemessen erachteten schriftlich vereinbarten längeren Frist) entweder (1) mit der Heilung der Verletzung zu beginnen und diese gewissenhaft fortzusetzen oder (2) einen angemessenen Nachweis zu erbringen, dass keine Verletzung erfolgt ist. Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß dieser Klausel, so hat der Kunde an den Verkäufer sämtliche Teilbeträge des Vertragspreises zu zahlen, die auf Lieferungen und Leistungen entfallen, die dieser bis dahin zu seinen zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Verrechnungssätzen für Zeitaufwand und Material erbracht hat.

Jegliche Verweisung von der Baustelle und Kündigung oder Rücktritt gemäß dieser Klausel 14.4 berührt weder die sonstigen vertraglichen Rechte noch Befugnisse des Kunden, einschließlich seines Anspruchs auf Schadenersatz und/oder Erstattung von Kosten und Aufwendungen und/oder Entschädigung und Freistellung.

#### 15. Änderungen

- 15.1 Der Verkäufer ist berechtigt, (i) eine angemessene Anpassung des vereinbarten Zeitplans und der Meilensteine für jede Verzögerung zu verlangen, wenn sich die Ausführung der Lieferungen und Leistungen durch eines oder mehrere der nachfolgend genannten Ereignisse verzögert oder verzögern wird, und (ii) im Falle des Eintritts eines der folgenden Ereignisse eine angemessene Anpassung des Vertragspreises zu verlangen, Folgendes vorausgesetzt: Dies gilt nur, soweit die nachfolgend genannten Ereignisse nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind:
- a. Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, die nach Vertragsabschluss ergangen sind und sich erheblich auf die Lieferungen und Leistungen auswirken;
  - b. Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Planung nach Vertragsabschluss verbunden mit erheblichen technischen Änderungen;
  - c. Änderungen des anwendbaren Rechts nach Vertragsabschluss;
  - d. vom Kunden angeforderte Änderungen der beauftragten Lieferungen und Leistungen oder Abweichungen von den ursprünglichen Vorgaben;
  - e. Wechselkursänderungen (falls zutreffend);
  - f. nicht vom Verkäufer zu vertretende Aussetzung oder Abbruch der Ausführung der Lieferungen und Leistungen auf Veranlassung des Kunden oder Dritter,
  - g. Versäumnis des Kunden, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen;
  - h. Ereignisse höherer Gewalt.
- 15.2 Möchte der Verkäufer den Zeitplan anpassen oder die Vergütung der angefallenen Kosten geltend machen, so hat er dies dem Kunden schnellstmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Beginn des den Anspruch begründenden Ereignisses – anzuzeigen. Der Anzeige sind sämtliche dem Verkäufer zum fraglichen Zeitpunkt vorliegenden Informationen, Angaben und Unterlagen beizufügen. Nach der Anzeige hat der Verkäufer schnellstmöglich – jedoch in jedem Fall innerhalb von 20 Werktagen nach Beendigung des den Anspruch begründenden Ereignisses – seinen Antrag auf Anpassung des Zeitplans oder Vergütung der angefallenen Kosten mit lückenlosen Belegen, wie Informationen, Dokumenten und Angaben einzureichen.

15.3 Der Kunde stimmt rechtzeitig (jedoch in jedem Fall innerhalb von 20 Werktagen) nach Eingang des Antrags des Verkäufers durch Erteilung einer entsprechenden schriftlichen Bestellung einer nach den gegebenen Umständen fairen und angemessenen Anpassung des Zeitplans und Begleichung der entstandenen Kosten zu.

## 16. Vertraulichkeit

16.1 Sämtliche im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen sind vom jeweiligen Empfänger vertraulich zu behandeln; jede vom Vertragszweck abweichende Verwendung oder Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei. Muss eine Partei ihren Verbundenen Unternehmen, Beratern oder Subunternehmern gegenüber bestimmte Dokumente und Informationen offenlegen, so wird sie sicherstellen, dass deren Empfänger gleichermaßen Geheimhaltungspflichten unterworfen werden, die mindestens so streng sind wie die im Vertrag vereinbarten Pflichten.

16.2 Diese Verpflichtung besteht drei Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.

16.3 Von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze ausgenommen sind Dokumente und Informationen,

- (i) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung ohne Verletzung der in diesen AGB geregelten Geheimhaltungsverpflichtungen durch ihren Empfänger bereits öffentlich bekannt oder zugänglich waren oder danach öffentlich bekannt oder zugänglich werden;
- (ii) die sich zum Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger bereits rechtmäßig in seinem Besitz befanden oder ihm in der Folgezeit von hierzu berechtigten, nicht zur vertraulichen Behandlung derselben verpflichteten Dritten zur Verfügung gestellt werden;
- (iii) die der Empfänger ohne Nutzung vertraulicher Dokumente und Informationen oder Teile davon eigenständig entwickelt hat oder durch Dritte hat entwickeln lassen.

16.4 Die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei erübrigt sich, wenn und soweit der Empfänger vertrauliche Dokumente und Informationen offenlegen muss, um (i) zwingende gesetzliche Vorschriften einzuhalten oder (ii) Gerichtsentscheiden nachzukommen oder (iii) diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden oder einzuleiten, stets vorausgesetzt, der Empfänger hat der offenlegenden Partei eine solche Offenlegung vorher schriftlich angezeigt, soweit nach geltendem Recht zulässig.

Der Empfänger ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren, zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Offenlegung zu vermeiden und/oder weitestgehend zu reduzieren. In Bezug auf die Eigentumsrechte gelten die gesetzlichen Verpflichtungen nach anwendbarem Recht.

## 17. Werbematerial

Hinweise auf die mit dem Verkäufer bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial bedürfen der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Verkäufers.

## 18. Einhaltung von Verhaltenskodizes und Gesetzen

18.1 Der Verkäufer weist auf den für Iqony sowie für ihn selbst und die mit ihm Verbundenen Unternehmen geltenden Verhaltenskodex hin (auf Anfrage verfügbar). Er erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und der "Mindeststandards des UN Global Compact" und der „Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“.

18.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können und sämtliche ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

18.3 In Bezug auf die Verhinderung von Korruption sichert der Kunde zu, dass seine Führungskräfte und Mitarbeiter oder die Führungskräfte und Mitarbeiter Verbundener Unternehmen während der Vertragslaufzeit jederzeit ausnahmslos höchste ethische Standards einhalten und sich weder direkt noch indirekt in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Geschäftsführung an korrupten Praktiken beteiligen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, seine Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Standards der „OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“ und den regional geltenden Anti-Korruptionsgesetzen (gemeinsam „Anti-Korruptionsgesetze“) auszuüben.

„Korrumpierte Praktiken“ bezeichnet das direkte oder indirekte Anbieten, Geben, Annehmen, Empfangen, Zusagen oder Einfordern wirtschaftlich wertvoller Gegenstände oder Versprechen, um Handlungen von Personen in Bezug auf die Ausübung der Geschäfte der Parteien zu beeinflussen sowie Fehldarstellungen oder das Verschweigen oder Unterdrücken von Tatsachen oder die Offenlegung unvollständiger Tatsachen, um dahingehend auf andere Personen einzuwirken, Geschäft ein Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien einzugehen, oder die direkte oder indirekte Beeinträchtigung oder Schädigung oder aber Androhungen, Personen oder Vermögenswerte zu beeinträchtigen oder zu schädigen, um die Beteiligung oder Handlungen derselben in Bezug auf das Geschäft im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder Geschäftsführung einer Partei oder in Zusammenhang damit oder Geschäfte in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu beeinflussen. Die Parteien werden ferner Sorge dafür tragen, dass Vermittler, Projektinitiatoren, Zollagenten, Subunternehmer oder andere in ihrem Auftrag Handelnde (gemeinsam als „Mitverpflichtete“ bezeichnet) – soweit diese mit Dritten Verträge abschließen oder zusammenarbeiten – solchen Dritten Anti-Korruptionsbestimmungen auferlegen, die mindestens dieselben, wie die in dieser Klausel festgelegten Verhaltensstandards vorsehen, und dass sie die Mitverpflichteten ordnungsgemäß überwachen werden.

## 19. Datenschutz

19.1 Iqony GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen) ist die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle. Der Kunde kann sich unter folgender Adresse an den für Iqony zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden:

STEAG GmbH  
Konzerndatenschutzbeauftragter  
Rüttenscheider Straße 1-3  
45128 Essen  
datenschutz@steag.com

19.2 Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß den Grundsätzen der Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit. Soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt, erfassen die Begriffe „verarbeiten“ und „Verarbeitung“ insbesondere auch das Erheben, das Nutzen, das Offenlegen und das Übermitteln personenbezogener Daten.

Die Iqony Solutions GmbH ist Teil des Iqony Konzerns. Der Iqony-Konzern ist eine Unternehmensgruppe i. S. d. Art.4 Ziffer 19 DSGVO. Daraus folgend leitet der Verkäufer ein berechtigtes Interesse ab, personenbezogene Daten seiner Geschäftspartner innerhalb des Konzerns zu verarbeiten. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern verarbeitet der Verkäufer personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke:

- Kommunikation mit Geschäftspartnern zu Produkten, Dienstleistungen und Projekten, z.B. um Anfragen des Geschäftspartners zu bearbeiten;
- Planung, Durchführung und Verwaltung der (vertraglichen) Geschäftsbeziehung zwischen dem Geschäftspartner und dem Verkäufer, z.B. um die Bestellung von Produkten und Dienstleistungen abzuwickeln inkl. Buchhaltung, Abrechnung und des Forderungseinzugs und um Lieferungen, Wartungstätigkeiten oder Reparaturen durchzuführen;
- Aufrechterhalten und Schutz der Sicherheit der Produkte und Dienstleistungen des Verkäufers sowie dessen Webseiten, Verhindern und Aufdecken von Sicherheitsrisiken, betrügerischem Vorgehen oder anderen kriminellen oder mit Schädigungsabsicht vorgenommenen Handlungen;
- Einhalten von
  - rechtlichen Anforderungen (z.B. von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten),
  - bestehenden Pflichten zur Durchführung von Compliance Screenings (um Wirtschaftskriminalität oder Geldwäsche vorzubeugen).

Eine Weitergabe zu Werbezwecken an Externe ist nicht vorgesehen.

Für die vorgenannten Zwecke verarbeitet der Verkäufer personenbezogene Daten. Das sind alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen („betroffene Personen“) beziehen, wie z.B.:

- Geschäftliche Kontaktinformationen, wie Vor- und Zunamen, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mailadresse;
- Zahlungsdaten, wie Angaben die zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen oder Betrugsprävention erforderlich sind

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke, einschließlich der Durchführung der (vertraglichen) Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind nach Art. 6 Abs. 1 der DSGVO)

- ein Vertrag mit einem Betroffenen oder diesbezügliche vorvertragliche Maßnahmen
- die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Verkäufers oder
- die Wahrung der berechtigten Interessen des Verkäufers oder
- die ausdrücklich erteilte Einwilligung der betroffenen Person.

19.3 Der Verkäufer übermittelt personenbezogene Daten gegebenenfalls an andere Iqony Konzerngesellschaften, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

Der Verkäufer übermittelt gegebenenfalls personenbezogene Daten an Gerichte, Aufsichtsbehörden oder Anwaltskanzleien soweit dies rechtlich zulässig und erforderlich ist, um geltendes Recht einzuhalten oder Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

Der Verkäufer bedient sich zur Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Diese Dienstleister werden nur nach Weisung des Verkäufers tätig, sind vertraglich beauftragt und auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Die Empfänger der Daten befinden sich vorzugsweise innerhalb der EU, möglicherweise aber auch in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“), in welchen das anwendbare Recht nicht das gleiche Datenschutzniveau wie in der EU gewährleistet. In diesem Fall ergreift der Verkäufer Maßnahmen, um geeignete und angemessene Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen (Art. 45, 46 DSGVO).

19.4 Der Verkäufer löscht die personenbezogenen Daten des Kunden sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich sind, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten) stehen einer Löschung entgegen.

19.5 Wenn eine betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat, um personenbezogene Daten zu verarbeiten, hat sie das Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

19.6 Eine betroffene Person hat bezüglich ihrer personenbezogenen Daten gegebenenfalls das Recht:

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob der Verkäufer personenbezogene Daten über diese verarbeitet, und **Auskunft** über die vom Verkäufer verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen zu deren Verarbeitung zu erhalten,
- die **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen,
- die **Löschung** der von vom Verkäufer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- die **Einschränkung** der Verarbeitung personenbezogener Daten vom Verkäufer zu verlangen,
- personenbezogene Daten, die die betroffene Person dem Verkäufer bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und **maschinenlesbaren Format** zu erhalten oder zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten an einen Dritten übermittelt werden,
- der Datenverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verkäufer zu **widersprechen**.

Die betroffene Person kann sich diesbezüglich an die oben genannten Adressen wenden.

19.7 Die betroffene Person hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

## 20. Ausfuhrkontrolle

20.1 Gibt der Kunde ihm vom Verkäufer gelieferte Produkte oder erbrachte Leistungen (einschließlich technischen Supports aller Art) an Dritte weiter, so ist er zur Einhaltung sämtlicher geltenden nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften verpflichtet. Im Falle einer solchen Weitergabe von Produkten und Leistungen hat der Kunde die in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden (Re-)Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

20.2 Vor jeder Weitergabe von Produkten und Leistungen an Dritte hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass

- a. eine solche Weitergabe sowie die Vermittlung von Verträgen über derartige Produkte und Leistungen oder die Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen in Verbindung mit solchen Produkten und Leistungen nicht gegen ein von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Vereinten Nationen verhängtes Embargo verstoßen, wobei auch Beschränkungen von Inlandsgeschäften und Verbote der Umgehung derartiger Embargos zu berücksichtigen sind;

- b. diese Produkte und Leistungen nicht zum Einsatz im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Nuklearwaffen oder verwandter Raketentechnologie oder im Zusammenhang mit militärischen oder zivilen nuklearen Endverwendungen (beispielsweise Einbau in militärische Güter bzw. Einsatz im Zusammenhang mit dem Betrieb ziviler Kernkraftwerke) bestimmt sind, sofern und soweit eine solche Verwendung bestimmten Verboten oder Genehmigungspflichten unterliegt, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung wurde erteilt. Darüber hinaus hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferten Waren – auch wenn sie an Dritte weitergeliefert werden – ausschließlich für zivile Zwecke und nicht für interne Repressionen, Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakte jeglicher Art verwendet werden, und dass
- c. die Vorschriften sämtlicher anwendbarer Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend, den Handel mit darin aufgeführten Unternehmen, Personen und Organisationen eingehalten werden.

20.3 Soweit zur Vornahme von Ausfuhrkontrollprüfungen durch die Behörden oder den Verkäufer erforderlich, hat der Kunde diesem auf Verlangen umgehend sämtliche Informationen über die jeweiligen Endverwender, Bestimmungsorte und besonderen Verwendungszwecke der Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls bestehende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Kunde auf Verlangen des Verkäufers Erklärungen zum Endverbleib abzugeben und deren Originale vorzulegen, sofern der Verkäufer im Einzelfall selbst verpflichtet ist, den Endverbleib und die Endverwendung gegenüber den zuständigen Ausfuhrkontrollbehörden nachzuweisen.

20.4 Der Kunde stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Missachtung von Ausfuhrkontrollvorschriften durch den Kunden ergeben, und entschädigt den Verkäufer für sämtliche daraus resultierenden Verluste und Aufwendungen.

20.5 Die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrags setzt voraus, dass sämtliche erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (soweit erforderlich) erteilt werden und/oder keine anderen Hindernisse aufgrund geltender nationaler und internationaler (Re-)Exportkontrollvorschriften – einschließlich der in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden (Re-)Exportkontrollvorschriften – bestehen, die der Verkäufer als Exporteur oder Versender oder seine Subunternehmer einzuhalten haben.

20.6 Der Verkäufer gerät nicht in Verzug (§ 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), wenn er durch ein außenwirtschaftsrechtliches Antrags- oder Genehmigungsverfahren an der rechtzeitigen Lieferung gehindert wird. In diesem Fall verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen um die Dauer der Verzögerung, die durch dieses Verfahren und anderweitige mögliche Rechtsbehelfe eintritt.

- 20.7 Erteilen die zuständigen Behörden keine außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben oder sonstige Genehmigungen oder bestehen aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher oder vom Verkäufer zu beachtender Embargomaßnahmen rechtliche Hindernisse für die Vertragserfüllung oder im Hinblick auf Produkte oder Leistungen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag oder einzelnen Lieferverpflichtungen zurückzutreten. In diesem Fall sind jegliche Ansprüche des Kunden – insbesondere Schadensersatzansprüche – ausgeschlossen.
- 21. KLAUSEL "NO RE-EXPORT TO RUSSIA" / „NO RE-EXPORT TO BELARUS“**
- 21.1 Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag geliefert werden und unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Weißrussland verkaufen, liefern, übertragen oder exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weißrussland verwenden.
- 21.2 Der Kunde unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Klausel 21.1 nicht durch Dritte in der nachfolgenden Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 21.3 Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und unterhält diesen, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziffer 21.1 vereiteln würden.
- 21.4 Jeder Verstoß gegen die Klausel 21.1, 21.2 oder 21.3 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Elements des Vertrags dar, und der Verkäufer ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- Im Falle eines Verstoßes muss der Kunde mit Beschränkungen oder der Beendigung des Vertragsverhältnisses rechnen, im Extremfall mit Vertragsstrafen in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Vertrages oder des Wertes der gelieferten, übertragenen oder exportierten Produkte, je nachdem, welcher Betrag höher ist sowie mit einer vorzeitigen außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Wird dem Verkäufer ein Verstoß bekannt, wird er die zuständige Behörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) benachrichtigen.
- 21.5 Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Ziffern 21.1, 21.2 oder 21.3 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Ziffer 21.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 21.1, 21.2 und 21.3 zur Verfügung.
- 22. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 22.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (a) der §§ 305 bis 310 (einschließlich) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über allgemeine Geschäftsbedingungen sowie (b) des Internationalen Privatrechts bezüglich der Rechtswahl und (c) der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 22.2 Etwaige Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien oder Ansprüche, die nicht gütlich beigelegt oder geregelt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) entweder von einem Schiedsrichter – sofern der Streitwert EUR 500.000 nicht übersteigt – oder – in allen anderen Fällen – endgültig von drei Schiedsrichtern entschieden; die Schiedsrichter sind nach der genannten Schiedsgerichtsordnung zu bestellen. Das Schiedsverfahren findet in Düsseldorf (Deutschland) in der jeweiligen Vertragssprache statt.
- 22.3 Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend und unanfechtbar (soweit ein solcher Verzicht rechtswirksam möglich ist).
- 23. Sonstiges**
- 23.1 Der Kunde darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei den Vertrag oder Teile davon verkaufen, abtreten, übertragen, belasten, verpfänden oder anderweitig veräußern oder an Dritte abtreten oder Rechte, Leistungen, Verpflichtungen oder Vorteile im Zusammenhang mit oder im Rahmen des Vertrags verkaufen, abtreten, übertragen, belasten, verpfänden oder anderweitig veräußern oder an Dritte abtreten.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus sachlichen oder formalen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Erfolg entspricht und unmittelbar nach Eintritt der Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung wirksam wird. Gleiches gilt für die Ergänzung etwaiger Regelungslücken, die bei der Ausführung des Vertrags deutlich werden.
- 23.3 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.